

Mandantenfragebogen

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen. Für einen reibungslosen Ablauf bitten wir Sie, nachfolgende Fragen zu beantworten. Sämtliche Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie auch unsere Mandatsbedingungen am Ende des Fragebogens.

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Um die Korrespondenz zu beschleunigen und zu erleichtern, willige ich in die Übermittlung unverschlüsselter Emails ein: ja nein

Emailadresse: _____

Ich bin mit einer Übermittlung von Schriftstücken per Fax einverstanden: ja nein

Faxnummer: _____

Rechtsschutzversicherung : _____

Versicherungsscheinnummer: _____

Selbstbeteiligung: ja nein Falls ja, Höhe: _____

Vorsteuerabzugsberechtigt: ja nein

Bankverbindung IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaber (falls nicht Mandant): _____

Ich bin damit einverstanden, dass mir zustehende Beträge von der Kanzlei auf das o.g. Konto überwiesen werden: ja nein

Wichtige Hinweise:

Kosten

Mir ist bekannt, dass die Tätigkeit der Rechtsanwältin im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) kostenpflichtig ist. Die Gebühren errechnen sich aus dem Streit- oder Gegenstandswert, sofern keine Honorarvereinbarung getroffen wird. Für die Zahlungsvermittlung und Auskehrung von Fremdgeld durch die Rechtsanwältin kann gegebenenfalls eine Hebegebühr gem. § 1009 VV RVG anfallen.

Korrespondenz via Email

Mir ist bekannt, dass die Rechtsanwältin an die Schweigepflicht gebunden ist und bei der Übermittlung unverschlüsselter Emails nicht gewährleistet werden kann, dass die Nachrichten mitgelesen, kopiert oder verändert werden, ohne dass dies erkennbar ist und dass die Kanzlei Wählke jegliche Haftung für Schäden aus der Übermittlung unverschlüsselter Emails ausschließt.

Emails an die von mir benannte Adresse gelten mit der Absendung als zugegangen, es sei denn, ich weise nach, dass ich die Email nicht erhalten habe. Durch die Übermittlung von Korrespondenz an die vorgenannte Emailadresse kommt die Kanzlei Wählke ihrer Informationspflicht nach.

Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Rechtsanwältin für Schäden aus und im Zusammenhang mit dem Mandat richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Rechtsanwältin haftet dabei der Höhe nach unbegrenzt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Rechtsanwältin oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Rechtsanwältin haftet zudem der Höhe nach unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Rechtsanwältin oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden wird die Haftung der Rechtsanwältin aus dem Mandat für einfache Fahrlässigkeit auf 1.000.000,- EUR (in Worten: eine Millionen Euro) begrenzt.

Es besteht eine Haftpflichtversicherung, die je Versicherungsfall 1 Mio € abdeckt. Auf Wunsch des Mandanten kann im Einzelfall eine Zusatzversicherung auf Kosten des Mandanten abgeschlossen werden.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der von mir gemachten Angaben und erkläre mich mit einer Speicherung im Rahmen des § 33 Bundesdatenschutzgesetz einverstanden. Die nachfolgenden Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Mandatsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei Wählke

Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen der Kanzlei Wählke und dem/r Auftraggeber/in, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist:

1. Der Auftrag zwischen der Anwältin und dem/r Mandanten/in kommt zustande, wenn die Anwältin die Annahme des Mandats ausdrücklich bestätigt.
2. Der/die Auftraggeber/in hat die Rechtsanwältin über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftstücke vorzulegen. Er/Sie verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwältin mit Dritten, insbesondere Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Die Rechtsanwältin haftet nicht für Schäden, die infolge unzureichender oder verspäteter Information oder durch Kontaktaufnahme mit Dritten ohne Abstimmung mit ihnen entstehen.
3. Ferner hat der/die Auftraggeber/in die Rechtsanwältin zu unterrichten, wenn er/sie seine/ihre Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.
4. Mündliche und telefonische Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwältin oder ihrer Mitarbeiter sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
5. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Soweit die Rechtsanwältin auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.
6. Die Rechtsanwältin ist befugt, bei Mitteilung einer Email-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem/der Auftraggeber/in Informationen an diese Email-Adresse zu übermitteln, es sei denn, der/die Auftraggeber/in widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt.
7. Die Rechtsanwältin darf personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrages mit modernen Datenverarbeitungsanlagen erfassen, speichern und verarbeiten. Sie darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit sie dies im Rahmen des Auftrages für erforderlich hält.
8. Die Vergütung der Rechtsanwältin richtet sich – auch für die außergerichtliche Tätigkeit – nach dem RVG, soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren gem. § 49 b Abs. 5 BRAO nach einem Gegenstandswert richten und gesetzliche Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entstehen, soweit keine Honorarvereinbarung getroffen wurde. Zu Beginn des Auftragsverhältnisses kann der Gegenstandswert häufig nur geschätzt werden. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswertes kann in der Regel erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen.
9. Der/die Auftraggeber/in ist darüber informiert, dass in arbeitsrechtlichen

Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühr und sonstiger Kosten besteht. In diesem Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Weiter ist der/die Auftraggeber/in darüber informiert, dass er/sie bei dem zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragen kann, wenn er/sie auf Grund seiner/ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann, ihm/ihr keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist. Beim Prozessgericht kann Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt werden, wenn auf Grund der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse keine Möglichkeit besteht, die Prozesskosten für ein gerichtliches Verfahren aufzubringen und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist. Bei bewilligter Prozesskostenhilfe werden im Unterliegensfall die Kosten der Gegenseite nicht erfasst und müssen selbst getragen werden.

10.

Der/Die Mandant/in wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der/die Mandant/in diese Akten nicht in der Kanzlei vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO. 7.

11.

Der/die Auftraggeber/in ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung

der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Die Rechtsanwältin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

12.

Die Haftung der Rechtsanwältin für Schäden aus und im Zusammenhang mit dem Mandat richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Rechtsanwältin haftet dabei der Höhe nach unbegrenzt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Rechtsanwältin oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Rechtsanwältin haftet zudem der Höhe nach unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Rechtsanwältin oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden wird die Haftung der Rechtsanwältin aus dem Mandat für einfache Fahrlässigkeit auf 1.000.000,- EUR (in Worten: eine Millionen Euro) begrenzt.

Eine eventuelle Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.